

Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 (Juli 2025)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
- Landesplanungsbehörde - vom 29. Juli 2025 - IV 64 - 71/2023 -

An die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Landesplanungsbehörde unterrichtet mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung der Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7.

Die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne umfassen:

Planungsraum I

Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Planungsraum II

Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

Planungsraum III

Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Die Beteiligungsverfahren erfolgen gemäß § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 2008 I Nr. 65 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Mit diesen Teilaufstellungen der Regionalpläne sollen die Kapitel 4.7 neu gefasst werden. Die Teilaufstellungen wurden durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 19. Dezember 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 78) eingeleitet. Kapitel 4.7 der Regionalpläne legt den Vorrang der Windenergie vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen fest und weist in Verbindung mit den Plankarten Vorranggebiete für Windenergie aus. Wesentlicher Anlass für die Teilaufstellungen ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenbeitragswerte fristgemäß zu erreichen. Entsprechend soll in Kapitel 4.5.1 Absatz 1 G der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie festgelegt werden, dass bis zum 31. Dezember 2027 mindestens drei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden sollen. Darüber hinaus sollen in Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Z regionale Teilflächenziele festgelegt werden, die mit den Regionalplänen zu erreichen sind. Das Kapitel 4.5.1 einschließlich seiner Unterkapitel soll zudem die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Windenergiegebieten und damit auch für die Vorranggebiete Windenergie festlegen. Zusätzlich soll die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zur Erreichung der im Energiewende- und Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein beitragen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Teilaufstellungen auf die Umwelt werden im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 8 Absatz 1 ROG). Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Diese werden in einem Umweltbericht dargestellt.

Die Teilaufstellungen zum Thema Windenergie an Land der Regionalpläne werden durch die jeweilige „Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans“ für den Planungsraum I, II und III zum Thema Windenergie an Land (Regionalplan-Teilaufstellungs-VO) umgesetzt.

Bereitstellung der Unterlagen zu den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7

Der jeweilige Verordnungsentwurf mit allen Anlagen steht zur Einsichtnahme auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH unter www.bolapla-sh.de seit dem 29. Juli 2025 bereit.

Die nachstehenden Links führen direkt zu den Unterlagen der jeweiligen Planungsräume auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH:

Planungsraum I

Planungsraum II

Planungsraum III

Die Unterlagen umfassen folgende Entwürfe:

- Landesverordnungen über die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraumes I, II und III zum Thema Windenergie an Land (Regionalplan Teilaufstellungs-VO),
- Plantexte der Regionalpläne Kapitel 4.7 (Anlage 1),
- Karten der Regionalpläne Kapitel 4.7 (Anlage 2),
- Umweltberichte der Regionalpläne Kapitel 4.7 (Anlage 3) mit den Datenblättern der Potenzialflächen, dem Bewertungsschlüssel für die Grundsätze der Raumordnung sowie den planbezogenen FFH-Prüfungen.

Die Entwürfe der Verordnungen und die Planunterlagen werden bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, auch in Papierform zur Einsicht bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum vom 7. August 2025 bis einschließlich 8. Oktober 2025 jeweils von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr möglich.

Dauer des Beteiligungsverfahrens und Abgabe von Stellungnahmen

Das Beteiligungsverfahren beginnt am 7. August 2025 und endet mit Ablauf des 8. Oktober 2025.

In diesem Zeitraum können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ihre Stellungnahmen zu den Entwürfen der Unterlagen abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH (www.bolapla-sh.de) oder per E-Mail an windenergiebeteiligung@im.landsh.de übermittelt werden. Alternativ ist eine Übermittlung per Post möglich an das

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
– Landesplanungsbehörde, Referat IV 64 –Düsternbrooker Weg 9224105 Kiel.

Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 LaplaG sind Stellungnahmen in mündlicher Form ausgeschlossen. Alle Stellungnehmenden werden gebeten, ihre Stellungnahme nur einmal an die Landesplanungsbehörde zu übermitteln, vorzugsweise über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH oder per E-Mail oder per Post. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu (§ 5 Absatz 6 Satz 4 LaplaG). Eine Mitteilung darüber an die Landesplanungsbehörde ist nicht erforderlich.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und nach Abschluss der Auswertung in einer Synopse anonymisiert auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH veröffentlicht. Nähere Informationen zum Datenschutz sind auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, erhältlich.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG).

Weitere Hinweise

Weitere Informationen zur Windenergieplanung finden Sie im Landesportal unter www.schleswig-holstein.de/windenergie.